

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 28/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz -Pflegekasse-,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Klägerin ist bei der Beklagten freiwillig versichert. Bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigte die Beklagte entsprechend ihrer Satzung als beitragspflichtige Einnahmen der Klägerin auch die Einkünfte ihres Ehemannes. Dieser erhält Bezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), in denen ein Betrag nach § 14a BeamtVG enthalten ist. Die Beklagte berücksichtigte bei der Beitragsfestsetzung auch diesen Betrag als Einnahme des Ehemannes. Die Klägerin machte geltend, bei der Beitragsbemessung dürften der auf § 14a BeamtVG entfallende Betrag als übergangsweise gewährter Versorgungsbezug nicht berücksichtigt werden. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos. Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Berufungsurteil macht die Klägerin von den in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 3 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin wirft die Rechtsfrage auf, "ob die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes des Ehemannes der Klägerin nach § 14a BeamtVG bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung mit zu berücksichtigen ist, oder ob diese vorübergehende Leistung nach § 14a BeamtVG von der Beitragspflicht in der freiwilligen Krankenversicherung nach § 229 Abs 1 Nr 1 Buchst a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) als 'lediglich übergangsweise gewährte Bezüge' ausgenommen ist". Die Klarungsbedürftigkeit dieser Frage wird von der Klägerin nicht aufgezeigt. Es genügt nicht anzuführen, dass es dazu keine Rechtsprechung des BSG gebe. Die Klägerin hätte vielmehr anhand der gesetzlichen Regelung und unter Auswertung zB der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu § 14a BeamtVG (vgl dazu etwa BVerwG, Urteile vom 6. April 2000, 2 C 25/99, BVerwGE 111, 93, und vom 23. Juni 2005, 2 C 25/04, BVerwGE 124, 19) aufzeigen müssen, weshalb es ernsthaft zweifelhaft ist, dass die Bezüge nach § 14a BeamtVG als übergangsweise gewährte Bezüge iS von § 229 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst a SGB V zu beurteilen sind. Dies ist in der Beschwerdebegründung nicht gesche-

hen. Es ist auch nicht ersichtlich, wie es geschehen könnte. § 14a BeamtVG ordnet eine Erhöhung der Versorgungsbezüge bis längstens zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Versorgungsempfängers für den Fall an, dass für diesen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in einem Umfang entrichtet worden sind, die einen Anspruch auf Altersruhegeld bei Vollendung des 65. Lebensjahres beinhalten, eine Rente aber nicht gezahlt wird. Die Klägerin hätte hier aufzeigen müssen, weshalb es zweifelhaft ist, dass Versorgungsbezüge, die eine versicherungspflichtige Leistung wie die Rente ersetzen, ihrerseits nicht beitragspflichtig sein sollen. Insoweit hätte sie insbesondere auch darauf eingehen müssen, weshalb in diesem Fall nicht die von ihr selbst angegebenen Gründe des Senatsurteils vom 18. Dezember 1984 (12 RK 27/84, SozR 2200 § 180 Nr 24), soweit sie gegen die Annahme eines übergangsweise gewährten Bezugs sprechen, für die hier umstrittene Versorgungsleistung nicht zutreffen sollen.

- 5 Die unzulässige Beschwerde hat der Senat verworfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

